7.5 Rechtliche Aspekte

ZUSATZ

> ZUSATZ
>
> Die Themenfelder der Lehrpläne nennen diesen Stoff nicht. Die **APA Informatik 2019** führt dagegen unter Anforderungsbereich I „das Beschreiben grundlegender Anliegen des Datenschutzes und des Urheberrechts" sowie die Wechselwirkungen der Informationstechnik mit Individuum und Gesellschaft auf. Prüfungsrelevant kann dieser Abschnitt also durchaus sein — anders als der technische Teil dieses Kapitels.

Was im Netz veröffentlicht wird, unterliegt denselben Gesetzen wie außerhalb — nur mit größerer Reichweite und längerem Gedächtnis.

7.5.1 Recht am eigenen Bild

Wer auf einem Foto erkennbar ist, entscheidet selbst, ob es veröffentlicht werden darf. Das folgt aus dem Kunsturhebergesetz und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, seit 2018 ergänzt durch die Datenschutz-Grundverordnung.

Praktisch heißt das: Die Einwilligung muss **vor** der Veröffentlichung vorliegen, und die betroffene Person muss wissen, um welches Bild es geht und wo es erscheinen soll. Bei Minderjährigen müssen die Erziehungsberechtigten zustimmen. Eine Einwilligung kann widerrufen werden; dann ist das Bild zügig zu entfernen.

7.5.2 Urheberrecht

Texte, Bilder, Musik, Videos und auch Quelltexte sind urheberrechtlich geschützt — ohne dass ein Vermerk nötig wäre. Fremde Inhalte dürfen nur mit Erlaubnis übernommen werden, oder wenn eine Lizenz sie freigibt (etwa Creative Commons, wobei die jeweilige Bedingung wie Namensnennung einzuhalten ist). Ein Bild aus der Bildersuche ist nicht frei, nur weil es auffindbar ist.

7.5.3 Impressumspflicht

Geschäftsmäßige Angebote brauchen ein **Impressum** mit Name, Anschrift, Kontaktmöglichkeit und Vertretungsberechtigtem. Es muss leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein; ein Link mit der Bezeichnung „Impressum" genügt dafür. Fehlt es, ist das eine Ordnungswidrigkeit, die mit erheblichen Bußgeldern belegt werden kann. Die Pflicht stand früher im Teledienstgesetz, dann im Telemediengesetz und steht seit 2024 im Digitale-Dienste- Gesetz.

7.5.4 Strafbare Handlungen

Strafbar machen kann man sich unter anderem durch Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung, Bedrohung und Nötigung, Volksverhetzung, Verbreitung verbotener Darstellungen, das Ausspähen von Daten, das unbefugte Eindringen in fremde Systeme und das Verändern oder Löschen fremder Daten.

Der letzte Punkt betrifft auch scheinbar harmlose Experimente: Sich in einem fremden WLAN anzumelden oder einen fremden Zugang auszuprobieren ist kein Kavaliersdelikt.

Arbeitsauftrag 5

22. Die Klasse macht ein Gruppenfoto für die Schulwebseite. Beschreiben Sie, was vor der Veröffentlichung zu klären ist.
23. Ein Mitschüler lädt ein Bild aus der Bildersuche in seine Präsentation und stellt sie online. Nehmen Sie Stellung.
24. Prüfen Sie das Impressum zweier Webseiten Ihrer Wahl auf Vollständigkeit.
25. Diskutieren Sie: Ein Foto wurde mit Einwilligung veröffentlicht und inzwischen tausendfach kopiert. Was bedeutet der Widerruf praktisch?

Gymnasium Ottweiler